



- das Gesetz zur Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik
- das Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht
- die Durchführungsbestimmungen zum Verteidigungsgesetz und zum Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht
- die Befehle, Direktiven und Weisungen des Ministers für Staatssicherheit.

1.3 Die Mobilmachung wird durch den Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik angeordnet.

Auf der Grundlage der Anordnung über die Mobilmachung der Deutschen Demokratischen Republik befiehlt der Minister für Staatssicherheit Beginn und Umfang der Mobilmachung für das Ministerium für Staatssicherheit und die nachgeordneten Diensteinheiten.

1.4 Entsprechend der verschiedenartigen Bedingungen, unter denen die Mobilmachung angeordnet werden kann, sind folgende Arten und Methoden der Mobilmachung der Planung zugrunde zu legen:

Mobilmachungsarten

- die allgemeine Mobilmachung
- die teilweise Mobilmachung

Mobilmachungsmethoden

- die offene Mobilmachung
- die gedeckte Mobilmachung.

Mit der Auslösung der allgemeinen Mobilmachung sind das Ministerium für Staatssicherheit und alle nachgeordneten Diensteinheiten entsprechend der Struktur, den Stellenplänen und Ausrüstungsnachweisen für den Verteidigungszustand zu entfalten.

Mit der Auslösung der teilweisen Mobilmachung sind nur die befehlsmäßig festgelegten Diensteinheiten des Ministeriums für Staatssicherheit entsprechend der Struktur, den Stellenplänen und Ausrüstungsnachweisen für den Verteidigungszustand zu entfalten.

Die gedeckte Mobilmachung wird unter Anwendung operativer Legenden befohlen. Ihre Organisation und Durchführung unterliegt der strengsten Geheimhaltung.

Die offene Mobilmachung wird offiziell befohlen. Die Organisation und Durchführung der offenen Mobilmachung ist jedoch gleichfalls unter Wahrung der Geheimhaltung vorzunehmen.

1.5 Der Mobilmachung des Ministeriums für Staatssicherheit und der nachgeordneten Diensteinheiten liegt eine Mobilmachungsperiode zugrunde, die nach Etappen und Zeitnormen gegliedert ist. Die Mobilmachungsperiode beginnt mit der Auslösung der Mobilmachung und endet mit dem Abschluß der geplanten personellen und materiellen Ergänzung des Ministeriums für Staatssicherheit und der nachgeordneten Diensteinheiten.